

KWAG-INFO

Hannover Leasing: Mit einem legalen Trick zum Erfolg

Geschädigten Anlegern der HL-Index-Fonds Life Invest Deutschland I und II droht verjährungsbedingt das Nachsehen

Von Ekkehard Ahrens, Geschäftsführer KWAG CONSULTING GmbH

Im Mai und September 2007 legte das Emissionshaus Hannover Leasing zwei Index-Fonds auf: **Life Invest Deutschland I (HL 175)** und **Life Invest Deutschland II (HL 182)**. Beide Fonds verwalten Index-Zertifikate, die von der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), der Muttergesellschaft von Hannover Leasing, herausgegeben wurden. Diese Index-Zertifikate werden bei Fälligkeit von der Helaba mit einem Betrag eingelöst, dessen Höhe sich im Wesentlichen nach der Entwicklung eines Lebensversicherungs-Portfolios richtet, das von einer Hannover Leasing-Tochtergesellschaft eingekauft und mit Hilfe der cash-live AG verwaltet werden soll.

Jeweils auf Seite 48 der fast inhaltsgleichen Verkaufsprospekte der beiden Fonds behauptet Hannover Leasing, dass die zu einer für die Anleger interessanten Rendite führende prospektierte Entwicklung des Lebensversicherungs-Portfolios auf einer Policenverzinsung von jeweils ca. sechs Prozent bei einem durchschnittlichen Storno-Abschlag von elf Prozent aufbaue. Der **Storno-Abschlag** oder **Wertvorteil** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Versicherungsgesellschaft festgelegten **Rückkaufswert** einer Lebensversicherungspolice bei vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer und dem **tatsächlichen Wert** der Versicherungspolice zum **Kündigungszeitpunkt**. **Der Rückkaufswert ist die Basis für die Ermittlung des Einkaufspreises der Versicherungspolice, z. B. für einen Fonds, und des sich daraus ergebenden Einkaufsvorteils für den Fonds.**

Mit Urteil des Landgerichts München I vom April 2017 wird die Hannover Leasing Treuhand-Vermögensverwaltung GmbH als Beklagte zum Schadensersatz verurteilt, weil die in der Prognoserechnung zu dem Hannover Leasing Fonds **Life Invest Deutschland I** enthaltene Policenverzinsung laut Sachverständigengutachten mit sechs Prozent aus der Sicht des Jahres 2007 unrealistisch hoch ist. Der Sachverständige hält außerdem den in der Prognoserechnung enthaltenen durchschnittlichen Storno-Abschlag von elf Prozent für zu hoch.

Berechnungen der KWAG CONSULTING GmbH, der Beratungsgesellschaft der Kanzlei KWAG Rechtsanwälte, haben ergeben, dass die in dem Verkaufsprospekt zu dem Hannover Leasing Fonds **Life Invest Deutschland I** angegebene Policenverzinsung von sechs Prozent und der dazugehörige Storno-Abschlag von durchschnitt-

KWAG-INFO

lich elf Prozent **nicht nur zu hoch, sondern auch falsch** sind: Eine Policenverzinsung von sechs Prozent führt nur dann zu den prospektierten Ablaufleistungen der Lebensversicherungspolice, wenn der **Wertvorteil nicht, wie im Prospekt behauptet, elf Prozent, sondern 27,8 Prozent** beträgt. Wenn der Wertvorteil tatsächlich elf Prozent betrüge, müssten sich die Policen nicht mit sechs Prozent, sondern mit ca. 8,6 Prozent verzinsen, um die prospektierten Ablaufleistungen zu erreichen.

Diese unverantwortlich hohe Policenverzinsung und der unverantwortlich hohe Storno-Abschlag sind der Hannover Leasing als Fonds-Initiatorin und Prospektverantwortliche und der beklagten Treuhandgesellschaft sicherlich bekannt. Trotzdem wurde unseres Wissens Berufung durch die Beklagte eingelegt. Auf diese Weise kann das noch nicht rechtskräftige Urteil des Landgerichts München I zum Hannover Leasing Fonds **Life Invest Deutschland I** nicht als Ausgangspunkt für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Anleger des Hannover Leasing Fonds **Life Invest Deutschland II** herangezogen werden. Ansprüche zu diesem Fonds sind im Gegensatz zu denen aus Hannover Leasing **Life Invest Deutschland I** nämlich gegenwärtig überwiegend noch nicht verjährt, aber genauso evident: Auch hier wird im Prospekt behauptet, dass sich die Lebensversicherungspolice bei einem Storno-Abschlag von ca. elf Prozent mit sechs Prozent verzinsen. Das ist nicht nur aus der Sicht des Jahres 2007 unrealistisch hoch, sondern ebenfalls falsch - bei einer Verzinsung von sechs Prozent müsste der **Storno-Abschlag/Wertvorteil nicht elf Prozent, sondern 25,2 Prozent** betragen, um die prospektierte Ablaufleistung zu erreichen. Bei einem Storno-Abschlag von elf Prozent müsste die Policenverzinsung nicht sechs Prozent, sondern 8,1 Prozent betragen, um die prospektierte Ablaufleistung zu erreichen.

Da die meisten Anleger-Ansprüche dank der taggenau zehn Jahre nach der Zeichnung der Fondsanteile eintretenden endgültigen Verjährung vermutlich nur noch bis Ende dieses Jahres/ Anfang nächsten Jahres durchgesetzt werden können, ist die Einlegung der Berufung durch den Unterlegenen in der ersten Instanz unabhängig von seinen Erfolgchancen ein probates Mittel, sich der finanziellen Verantwortung für fehlerhafte Prospektinhalte und falsche Prospektaussagen zu entziehen. Das ist zwar legal, sanktioniert aber gleichzeitig die Falschinformation der Anleger durch Hannover Leasing. So hat alles zwei Seiten, offensichtlich auch manchmal das Recht. Es wäre nur fair, wenn Hannover Leasing bei diesen beiden Fonds auf die Einrede der Verjährung verzichten würde, was aber wohl realistischerweise leider nicht zu erwarten ist.

Noch nicht verjährte Ansprüche können außer gegen Hannover Leasing auch noch gegen diejenigen geltend gemacht werden, die den Anlegern die Fondsanteile verkauft haben, zum Beispiel Banken oder Freie Vertriebe, denn die Verkäufer hätten die falschen Behauptungen durch einfache Plausibilitätsprüfung der beiden Prospek-

KWAG-INFO

te erkennen müssen. Hier liegt also ein Beratungsverschulden vor, das von den geschädigten Anlegern noch nicht einmal individuell bewiesen werden muss, sondern von mehreren Anlegern in gemeinsamen Klagen kostengünstig geltend gemacht werden kann. **Aber eben nicht mehr lange.**

© KWAG CONSULTING GmbH, 2. 11. 2017

Kontakt: KWAG CONSULTING GmbH, Ekkehard Ahrens, Geschäftsführer
Lofthaus 4, Am Winterhafen 3a, 28217 Bremen,
Tel.: 0421 98980810, Fax: 0421 98980819

KWAG Rechtsanwälte, Lofthaus 4, Am Winterhafen 3a, 28217 Bremen,
info@kwag-recht.de, Tel.: 0421 520948-0, Fax: 0421 520948-9, www.kwag-recht.de

KWAG-INFO

Über die KWAG CONSULTING GmbH und KWAG Rechtsanwälte

Die KWAG CONSULTING GmbH ist die Beratungsgesellschaft der Kanzlei KWAG Rechtsanwälte mit Sitz in Bremen. Geschäftsführer ist Ekkehard Ahrens. KWAG Rechtsanwälte gehört zu den größten vor allem im Bank- und Kapitalmarktrecht tätigen Anwaltskanzleien in Norddeutschland und zählt bundesweit zu den ersten Adressen in diesem Rechtsbereich. Inhaber ist der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jan-Henning Ahrens. KWAG Rechtsanwälte sind Experten für Schadensersatz. Die Kanzlei ist auf die Durchsetzung von Anlegerinteressen ebenso spezialisiert wie auf die Begleitung von Investitionsentscheidungen, Sanierungsgesprächen und Verhandlungen mit Banken für kleine und mittelständische Unternehmen. Daneben stellt die Kanzlei ihre juristischen Kompetenzen bei der anlegerfreundlichen Konzeptionierung von Finanzmarktprodukten zur Verfügung, inklusiv des Bereichs Crowdfunding und Crowdlending.

KWAG Rechtsanwälte positioniert sich ausschließlich und eindeutig an der Seite von Kapitalanlegern und Investoren. Die klare Orientierung am Anlegerinteresse und die langjährige umfassende Erfahrung im Wirtschafts- und Kapitalanlagerecht machen KWAG Rechtsanwälte zu einem verlässlichen Partner für private und geschäftliche Mandanten, vor, während und nach wichtigen Anlageentscheidungen. Daneben vertritt die Kanzlei die Interessen geschädigter Käufer im VW-Abgas-Skandal und gegen das Lkw-Kartell und bietet profunde juristische Beratung im Immobilien- und Umweltrecht.